



**Volksfestausschuss  
Eichstätt e.V.**

Christian Schmidt  
Glasgarten 5  
85072 Eichstätt

[www.volksfest-eichstaett.de](http://www.volksfest-eichstaett.de)  
[info@volksfest-eichstaett.de](mailto:info@volksfest-eichstaett.de)

Volksfestausschuss Eichstätt  
z. Hdn. Christian Schmidt  
Glasgarten 5  
85072 Eichstätt

**Bestätigung der Anmeldung zum Festzug 2020  
inkl. Anerkennung der Auflagen der Stadt Eichstätt**

Hiermit bestätigen wir den Erhalt der **„Bestimmungen und Auflagen der Stadt Eichstätt zur Durchführung des Festzuges“** (s. Anhang).

Diese haben wir zur Kenntnis genommen, akzeptieren diese und verpflichten uns diese einzuhalten.

Uns ist bewusst, dass eine Nichtbeachtung zum Ausschluss vom Festzug führt bzw. wir für Schäden aufgrund Nichtbeachtung der **„Bestimmungen und Auflagen der Stadt Eichstätt zur Durchführung des Festzuges“** die Verantwortung tragen.



---

Teilnehmender Verein/Gruppierung

---

Ansprechpartner während des Festzuges

---

Straße, PLZ, Ort

---

Datum, Unterschrift

### III.

#### AUFLAGEN FÜR UMZUGSWAGEN:

**Hinsichtlich der einzuhaltenden Sicherheitsvorschriften der Umzugswägen gelten die Bestimmungen des Merkblatts über die Ausrüstung und der Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen und Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2. StVR-AusnahmeVO) – vgl. Anlagen.**

**Insbesondere gilt:**

1. Für alle eingesetzten Fahrzeuge muss eine Betriebserlaubnis bestehen.
2. Für jedes eingesetzte Fahrzeug muss eine ausreichende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz des Fahrzeugs im Rahmen des Umzuges zurückzuführen ist.
3. Für die Zugmaschinen und Anhänger ist ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen notwendig wenn,
  - die zulässige Höhe 4,00 m, Breite 2,55 m, Länge: lt. gesetzlichem Abmaß oder
  - die zulässigen Gewichte überschritten werden,
  - eine wesentliche Änderung am Fahrzeug vorgenommen wird.

Der Sachverständige hat zu bescheinigen, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen.

4. Auf dem Weg zur und von dieser Veranstaltung dürfen keine Personen auf dem Anhänger befördert werden.
5. Die im Rahmen des Umzuges eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebsicher sein und den besonderen Anforderungen dieser Veranstaltung entsprechen. Die Fahrzeuge dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.
6. Durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten dürfen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt sein.
7. Die Fahrzeuge dürfen bei den An- und Abfahrten zum Umzuges mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, während des Faschingsumzuges nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.
8. Wenn Personen auf Anhänger befördert werden, muss
  - die Ladefläche eben, tritt- und rutschfest sein
  - für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen
  - die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sein.
9. Für jede Gruppe bzw. Wagen muss eine verantwortliche Person und der Fahrzeugführer bei der Umzugsanmeldung mit Adresse und Unterschrift benannt werden. Die verantwortliche Person wird für die Gruppe bzw. den Wagen in Verantwortung genommen, wenn Verstöße gegen die Richtlinien oder die gesetzlichen Vorschriften festgestellt werden.

10. Für die Führer der Kraftfahrzeuge und die Aufsichtspersonen besteht Alkoholverbot. Das **Mindestalter** für die Fahrzeugführer beträgt **18 Jahre**.
11. Die Fahrzeugführer sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten.
12. Pro Wagen werden mindestens zwei Begleitpersonen gefordert. Sie haben dafür zu sorgen, dass keine Zuschauer – insbesondere Kinder – in den Gefahrenbereich der Fahrzeuge gelangen. Die Begleitpersonen müssen volljährig sein; für sie besteht Alkoholverbot.
13. In Verantwortung des Veranstalters ist die Höchstzahl der auf jedem Fahrzeug zu befördernden Personen festzulegen (höchstzulässiges Gesamtgewicht).
14. Das Aufschaukeln der Wägen ist verboten. Teilnehmer, die sich dem Verbot widersetzen, sind sofort vom Umzug auszuschliessen.
15. Der Festzug ist zügig abzuwickeln; längere Stockungen im Verkehrsfluss sind zu vermeiden.
16. Soweit am Festzug Pferde teilnehmen, ist folgendes zu beachten:
  - a) jedes Pferd ist von einer dazu bestimmten Aufsichtsperson an der Longe zu führen
  - b) es ist besonders darauf zu achten, dass zwischen Pferden und Musikkapellen ein ausreichender Abstand eingehalten wird.
17. Die Teilnehmer sind über vorstehende Auflagen zu unterrichten. Sie verpflichten sich zur Einhaltung der genannten Punkte. Bei gravierenden Verstößen gegen diese Auflagen werden die Teilnehmer durch die Veranstalter oder die Polizei sofort vom Umzug und allen folgenden Umzügen ausgeschlossen.
18. Der Konsum von großen Mengen Alkohol auf den Umzugswägen ist aus verkehrsrechtlichen Aspekten problematisch. Vor allem der Genuss des Alkohols aus Glasflaschen stellt während des Umzugs und nach dem Umzug (zerbrochene Flaschen) ein Sicherheitsrisiko dar. Der Veranstalter und die verantwortliche Person für den Wagen sollen darauf hinwirken, dass der Alkoholkonsum auf ein vernünftiges Maß reduziert wird.

# **Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen**

**Verl. d. BMVBW v. 18.07.2000 (VkBl S. 406); geändert v. 13.11.2000 (VkBl S. 680) betr. Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen unter Berücksichtigung der Neufassung der zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 25.04.2006 (BGBl. S. 988, VkBl. 535).**

## **Vorbemerkungen:**

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts -insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die "Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften" vom 28. Februar 1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sowie deren Neufassung über vom 25.04.2006 (BGBl. S. 988, VkBl 535) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

## **Geltungsbereich:**

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-Ausnahme VO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.
- für Zugmaschinen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehriübungen,
4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen - auch z. B. bei Stadtrundfahrten etc. - mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes "Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen" (VkBl 1998, S. 1235) veröffentlicht.

## **Inhalt:**

1. Zulassungsvoraussetzungen
  - 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (bisher § 18 StVZO, jetzt § 3 Fahrzeugzulassungsverordnung – FZV)
2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
  - 2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

- 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
- 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
- 2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
- 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
- 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)
- 3 Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
- 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
- 3.2 Versicherungen
- 3.3 Zugzusammenstellung
- 4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
- 4.1 Mindestalter
- 4.2 Führerschein (§ 6 FeV)
- 5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen
- Wortlaut des Merkblattes

## **1. Zulassungsvoraussetzungen**

1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (bisher § 18 StVZO, jetzt § 3 FZV) Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-Ausnahme-VO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein. Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-Ausnahme-VO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden (Wesentliche Veränderungen: sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.) und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden. Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

## **2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge**

### **2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)**

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Abweichende Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO) Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend

§ 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO) Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen. Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z. B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten. Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1). Ein- und Ausstieg sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO) Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

### **3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung**

3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden; - 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n). Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht

während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

### 3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2.StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

### 3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind. Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im FzSchein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges

Bremsweg höchstens

20 km/h	06,5 m
25 km/h	09,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

- die Anforderungen an Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

## 4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

### 4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

### 4.2 Führerschein (§ 6 FeV)

Zum Führen von Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhängern, die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VO geführt werden, berechtigt - abweichend von § 6 Absatz 1 FeV - die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis 31.12.1998 geltenden Fassung).

## Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2. StVR-AusnahmeVO)

v. 28.02.1989 (BGBl I S. 481), zuletzt geändert d. Art. 8 d. V v. 25.04.2006 (BGBl I S. 988)

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl I S. 700), Nummer 3 zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl I S. 413), Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl I S. 721) und geändert durch Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl I S. 2089), wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

### § 1

(1) Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von der Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ausgenommen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, 1
  - 1 sog. Vatertagsausflüge sind keine Brauchtumsveranstaltungen
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen oder
4. auf den An- oder Abfahrten zu Einsätzen nach Nummer 1, 2 oder 3 verwendet werden.

Dies gilt nur, wenn für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt ist.

(1a) Abweichend von § 19 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erlischt für Fahrzeuge, die mit An- oder Aufbauten versehen sind, bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird. Abweichend von den §§ 32 und 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen bei der Verwendung von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, daß keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen auf solchen Veranstaltungen bestehen. Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung

vom 16. November 1970 (BGBl I S. 1565; 1971 I S. 38), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. März 1992 (BGBl I S. 678) geändert worden ist, und § 49a Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen an Fahrzeugen bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen verdeckt und zusätzliche lichttechnische Einrichtungen angebracht sein, wenn die Benutzung der Beleuchtung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung nicht erforderlich ist. Eine Änderung der Fahrzeugpapiere nach § 27 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist nicht erforderlich.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung<sup>1</sup> berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse L oder T auch zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern im Sinne von Absatz 1 Satz 1, bei Klasse L jedoch nur bis zu einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine von nicht mehr als 32 km/h, wenn die Zugmaschinen und Anhänger gemäß dieser Vorschrift eingesetzt werden und der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung dürfen beim Einsatz von Fahrzeugen auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, nach Absatz 1 Satz 1 Personen auf Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.

(4) Die Ausnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nur, wenn

1. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Absätze 1 bis 3 zurückzuführen sind,
2. die Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, auf den örtlichen Brauchtumsveranstaltungen nur mit Schrittgeschwindigkeit, gefahren werden und
3. die Fahrzeuge bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 einschließlich An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gekennzeichnet sind.

§§ 2 mit 5 1

1 (BGBl I 1998 S. 2214)

(aufgehoben)

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.